

RS Vwgh 1989/10/2 89/10/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Hat der Berufungswerber sein Recht auf seine Wasserversorgung in dem er sich durch den angefochtenen Bescheid betreffend die Erteilung einer Rodungsbewilligung an den Mitbeteiligten für ein zu errichtendes Kleinkraftwerk verletzt erachtet, unmissverständlich bezeichnet, so ist allein von diesem Beschwerdepunkt auszugehen (Hinweis auf E 16.1.1984, 81/10/0127, VwSlg 11283 A/1984). Dieses Recht wird aber durch die Zurückweisung seiner Berufung gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung an den Mitbeteiligten nicht beeinträchtigt, weil diese Bewilligung die Wasserbezugsrechte des Berufungswerbers unberührt lässt.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Besondere Rechtsgebiete Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Rechtsverletzung sonstige Fälle

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100113.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at